

Auszug aus dem geografischen Informationssystem

Der Auszug kann vom aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters abweichen.
Verwendung nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke - bereitgestellt für die Stadt Aurich

- Zur eingeschränkten Verwendung -

Erstellt am 07.07.2017

Gemarkung 0727 Aurich - Flur 8 - Flurstück 7/54

Gebietszugehörigkeit: Aurich, Stadt (03452001)
Landkreis Aurich

Lage: (01174) Tannenbergstraße 22

Flurstücksfläche: 4.793,00 m²

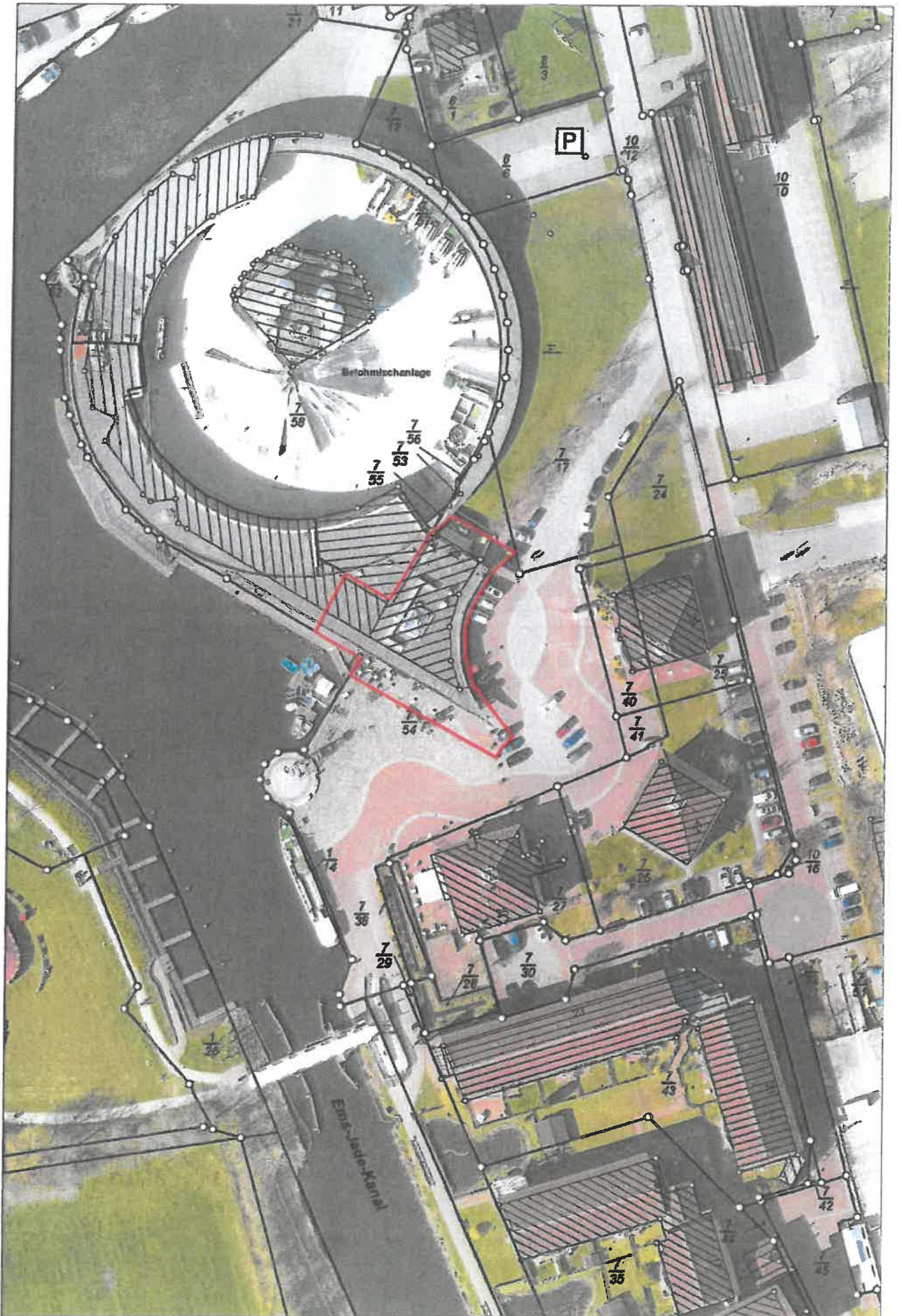
Tatsächliche Nutzung: *(berechnet durch die CAIGOS Flächenverschnidung.)*

343 m ²	Industrie und Gewerbefläche(Handel und Dienstleistung)
3.043 m ²	Platz(Fußgängerzone)
116 m ²	Sport Freizeit und Erholungsfläche(Grünanlage)
1.267 m ²	Sport Freizeit und Erholungsfläche(Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung)
7 m ²	Strassenverkehr(Verkehrsbegleitfläche Straße)
11 m ²	Weg(Rad- und Fußweg)

	Flur	Flurstück
Flurstück	: 8	7 / 54
Gemarkung	: 0727 Aurich	

Eigentümer:

Name:	Vorname:	Geburtsname:	Geb.-datum:	Buchungs- blatt:	1. Anschrift
Stadt Aurich			07.07.1777	006243	Fischteichweg 10 26603 Aurich



Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich



Auszug aus der Bodenrichtwertkarte

Bodenrichtwertkarte Bauland auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Geobasisdaten

Stichtag: 31.12.2016

Gemeinde: Aurich, Stadt

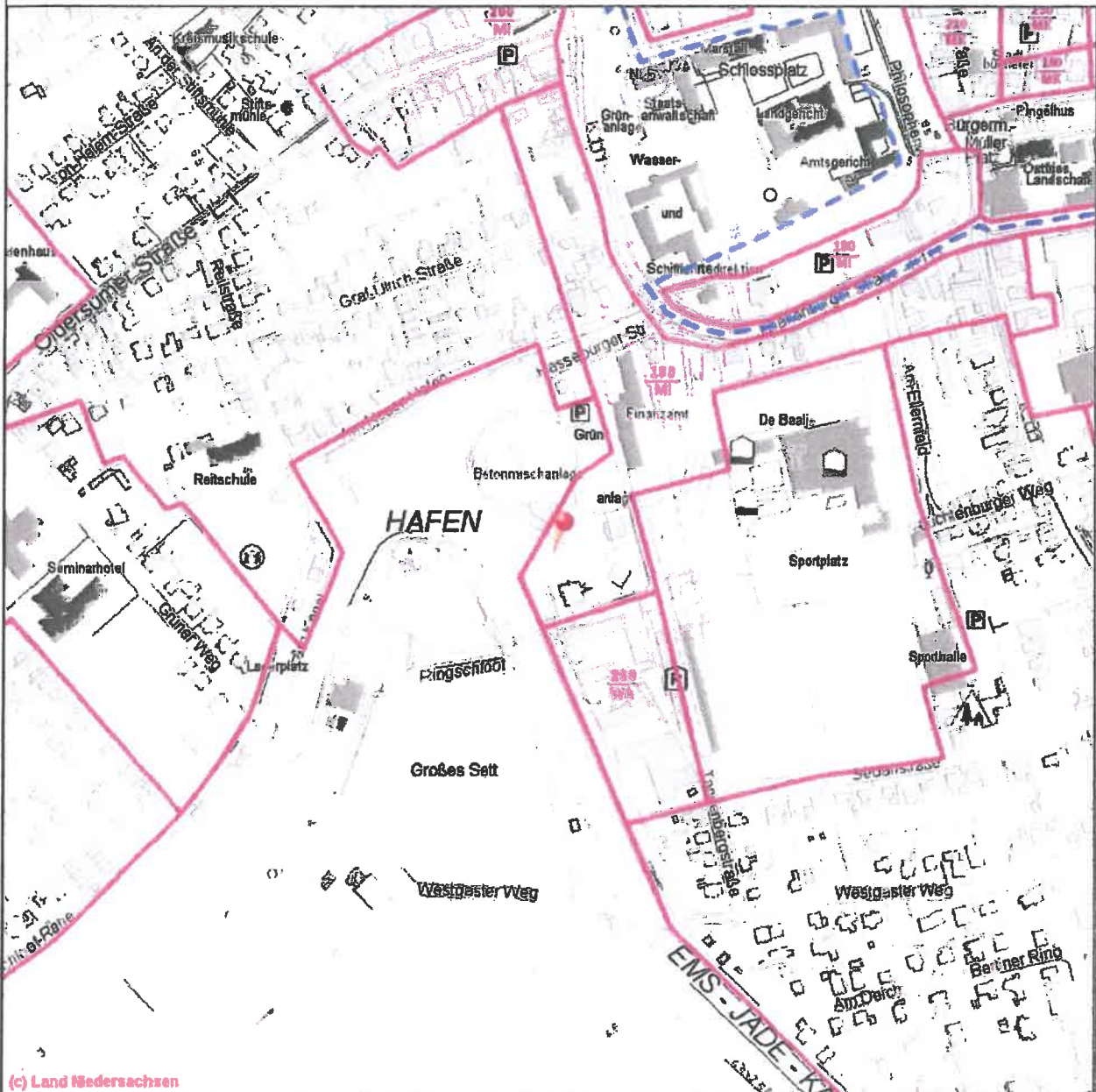
Gemarkung: Aurich

Flur - Flurstück: 8 - 7/54

Bodenrichtwert für die in der Karte markierte Position (in €/m²)

180 B (02104041)

MI o II



(c) Land Niedersachsen



Maßstab: 1 : 5.000

Datum: 07.07.2017

Erläuterungen zu der Bodenrichtwertkarte

Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Absatz 5 BauGB vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der ImmoWertV ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden zum oben angegebenen Stichtag ermittelt.

Begriffsdefinition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwert hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitragsrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründet keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

Darstellung

Der Bodenrichtwert wird mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen dargestellt.